

Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisieren und medizinische Versorgung verbessern! Für eine Reform des §218 StGB

Die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist ein Grundrecht, das für alle Frauen und Mädchen, für alle Personen, die schwanger werden können, gelten muss. Das ist seit jeher die Position von Bündnis 90/Die Grünen und diese Position gehört zum ureigenen Selbstverständnis Bündnisgrüner Politik.

Nach derzeitiger Rechtslage ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland gemäß § 218 Abs. 1 Satz 1 StGB grundsätzlich strafbar. Von der Strafbarkeit ausgenommen ist er gemäß § 218a Abs. 1 StGB nur dann, wenn er in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wird und sich die schwangere Frau zuvor nachweislich beraten lassen hat.¹ Die grundsätzliche Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen stigmatisiert ungewollt schwangere Personen ebenso wie ihre Ärzt*innen. Dies führt auch zu einer Tabuisierung der medizinischen Dienstleistung des Schwangerschaftsabbruchs; in der Konsequenz gibt es große Lücken in der medizinischen Versorgungslage in Deutschland. Diese Situation führt im Ergebnis auch nicht zu einem effektiven Schutz des ungeborenen Lebens.

Diese – einem rechtlichen Paradoxon gleichkommende – Rechtslage ist vor dem Hintergrund der Jahrzehnte überdauernden rechtspolitischen Diskussion über die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs, der schwierigen Verhandlungen um eine neue gesetzliche Regelung im Rahmen des Wiedervereinigungsprozesses sowie der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu betrachten.

Seit der Neufassung der §§ 218ff. StGB vor über 30 Jahren hat sich international die Rechtsauffassung zu Schwangerschaftsabbrüchen signifikant weiterentwickelt. Die Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994 hat reproduktive Rechte menschenrechtlich etabliert.² Davon umfasst ist das Recht auf eine freie Entscheidung, ob und mit welchen Mitteln jemand Kinder bekommen möchte, das Recht auf lebenslangen Zugang zu Informationen, und das Recht auf die Ressourcen, Dienstleistungen und Unterstützung, die notwendig sind, um diese Entscheidung frei von Diskriminierung, Zwang, Ausbeutung und Gewalt treffen zu können. Eine umfassende und generelle Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs haben auf Ebene der Vereinten Nationen seitdem und im Laufe der Jahre verschiedene Menschenrechtsgruppen

¹ Neben der Fristenregelung mit Beratungspflicht entfällt die Rechtswidrigkeit des nach §§ 218, 218a Abs. 1 StGB tatbestandsmäßigen Schwangerschaftsabbruchs bei einer medizinischen Indikation durch den besonderen Rechtfertigungsgrund des § 218a Abs. 2 StGB. Gleiches gilt im Falle einer kriminologischen Indikation im Sinne des § 218a Abs. 3 StGB.

² Vgl. zur Definition International Conference on Population and Development, Programme of Action, UN Doc. A/CONF.171/13, 13.9.1994, para. 7.3.

gefordert, so der Menschenrechtsausschuss (CCPR), der Frauenrechtsausschuss (CEDAW) oder auch der Ausschuss zur Konvention gegen Rassismus (CERD). Auch die WHO fordert die Entkriminalisierung. Auf europäischer Ebene hat sich der Kommissar für Menschenrechte des Europarates der Forderung angeschlossen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entnimmt der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zwar keine Entkriminalisierungsverpflichtung, fordert aber eine kohärente Regelung des Zugangs zum Schwangerschaftsabbruch. Auch vor diesem Hintergrund ist der Reformbedarf der deutschen Regelung deutlich.

Zur Stärkung reproduktiver Selbstbestimmung von Frauen hat die Koalition im Bund vereinbart, eine Expertinnenkommission einzusetzen, die sich maßgeblich auch mit den Möglichkeiten der Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches befassen sollte. Die Expertinnenkommission hat sich in dem von ihr am 15. April 2024 vorgelegten umfangreichen Bericht ausführlich nicht nur mit den rechtlichen, sondern unter anderem auch mit den ethischen, medizinischen, gesellschaftlichen und psychosozialen Aspekten beim Schwangerschaftsabbruch befasst.

Unter eingehender Würdigung völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Fragen sowie rechtsvergleichender und ethischer Impulse kommt auch die Expertinnenkommission mit Blick auf die rechtliche Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs zu der eindeutigen Empfehlung, der Gesetzgeber solle den Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase der Schwangerschaft (erste Wochen nach Nidation) mit Einwilligung der Frau ohne Einschränkung erlauben.

Für die mittlere Phase der Schwangerschaft (Ende der frühen Schwangerschaftswochen bis Lebensfähigkeit des Fötus ex utero) spricht die Expertinnenkommission dem Gesetzgeber einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum zu.

In der Spätphase der Schwangerschaft (ab extra-uteriner Lebensfähigkeit des Fötus) empfiehlt die Expertinnenkommission ein grundsätzliches Verbot des Schwangerschaftsabbruchs.

Die deutsche Gesellschaft ist bereits weiter, das Gesetz hinkt hinterher – die Zeit für Veränderung ist jetzt!

Die Einschätzungen der Kommission treffen zugleich auf gewandelte gesellschaftliche Anschauungen. Aktuellen Umfragen zufolge steht die Mehrheit der Bevölkerung einer Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen aufgeschlossen gegenüber. Auch die Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsminister*innen der Länder, die Konferenz der Landesfrauenräte, der Deutsche Juristinnenbund und zahlreiche weitere Akteure und Organisationen der Zivilgesellschaft fordern die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

Die Umsetzung der Empfehlungen der Expertinnenkommission zur Liberalisierung der strafgesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch nimmt aus unserer Sicht keine Diskussion vorweg, sie ist vielmehr Ausdruck jahrzehntelanger

Diskussionen und stellt eine Angleichung an die vorherrschenden gesellschaftlichen Anschauungen und die Lebensrealität der Bevölkerung dar. Die Entwicklungen in anderen europäischen Staaten sind ähnlich.

Rechtslage in Deutschland gehört zu den restriktivsten in der EU - viele Länder in Europa gehen voran!

So hat beispielsweise Dänemark im Mai 2024 beschlossen, dass Frauen in Zukunft bis zum Ende der 18. Schwangerschaftswoche selbstbestimmt einen Abbruch vornehmen lassen können. Bislang lag die Grenze für Schwangerschaftsabbrüche auch in Dänemark bei zwölf Wochen. Der Schwangerschaftsabbruch ist möglich, ohne dafür Gründe anzugeben oder die Kosten übernehmen zu müssen. Die Gesetzesänderung wird Mitte 2025 in Kraft treten und sieht zudem vor, dass 15- bis 17-Jährige auch ohne die Erlaubnis ihrer Eltern oder die Zustimmung durch eine Kommission abtreiben dürfen.

In den Niederlanden sind Schwangerschaftsabbrüche bis zur 24. Schwangerschaftswoche möglich, bei schweren Gesundheitsproblemen während der Schwangerschaft auch später. Frauen können sich für einen Abbruch direkt an eine der dafür spezialisierten Kliniken im Land wenden. Es gibt Beratungsangebote aber keine verpflichtenden Beratungen. Im Jahr 2023 wurde die fünftägige Bedenkzeit abgeschafft.

Frankreich hat als erstes Land der reproduktiven Selbstbestimmung von Frauen ausdrücklich Verfassungsrang gegeben. Hier können Schwangere bis zur 14. Woche einen Abbruch vornehmen lassen; auch hier übernehmen die Krankenkassen die Kosten. Ein psychosoziales Beratungsgespräch ist nur für Minderjährige verpflichtend.

Nachdem auch Irland seinen rechtlichen Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen liberalisiert hat, ist derzeit nur Polen restriktiver als Deutschland. Allerdings hat auch die dortige neue Regierung eine Liberalisierung angekündigt.

Bestehende Fristenregelung entkriminalisieren und neuen Straftatbestand für Eingriffe gegen die reproduktive Selbstbestimmung einführen

Unbestreitbar bedingen Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft erhebliche und unumkehrbare Veränderungen für das Leben einer Frau, die wesentlichen Einfluss auf ihre Lebensgestaltung und ihre Identität haben. Vor diesem Hintergrund ist anerkannt, dass die Frage, ob eine Schwangerschaft ausgetragen oder selbstbestimmt abgebrochen wird, den Kernbereich der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung sowie der Persönlichkeitsentfaltung einer Frau berührt. Es bedarf insofern einer stärkeren Anerkennung und Wertschätzung dieser Rechtspositionen von Frauen. Beim Schwangerschaftsabbruch handelt es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung, die jedenfalls in der Frühphase der Schwangerschaft – ohne staatliche Einmischung – allein der Schwangeren vorbehalten sein sollte.

Die Rechtslage in Deutschland achtet die Rechte schwangerer Personen unzureichend, stigmatisiert Ärzt*innen und verschlechtert so fortlaufend die medizinische Versorgung von ungewollt Schwangeren, was ebenfalls zu Lasten des Schutzes ungeborenen Lebens geht.

Deshalb wollen wir folgende Überlegungen in die Debatte bringen und damit einen Reformprozess befördern:

Anstelle der bisherigen § 218 ff. StGB könnten folgende Regelungen treten:

- ➔ Ein Schwangerschaftsabbruch in der Frühphase (analog der derzeitigen Fristenregelung) soll künftig keiner rechtlichen Sanktionierung unterliegen und damit uneingeschränkt legalisiert werden. Hierfür kann eine **Fristenregelung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) – also eine Regelung außerhalb des StGB** – geschaffen werden, die einen Schwangerschaftsabbruch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne Indikation und ohne Beratungspflicht als zulässig normiert. Nach Ablauf der Frist sollten Schwangerschaftsabbrüche nur bei medizinischer oder kriminologischer Indikation zulässig sein. Die in §218a Abs. 2 und 3 StGB bestehende Regelung sollte somit ebenfalls in das SchKG überführt werden.
- ➔ Ein **neuer Straftatbestand** sollte den Eingriff, der sich gegen die körperliche Unversehrtheit und reproduktive Selbstbestimmung der Schwangeren richtet, sanktionieren. Der vorsätzliche Abbruch gegen den Willen der Schwangeren sollte als Verbrechen, die entsprechende Fahrlässigkeitstat als Vergehen ausgestaltet werden. Durch die Aufnahme eines minder schweren Falles könnte gewährleistet werden, dass in einzelnen Ausnahmekonstellationen unangemessen hohe Strafen vermieden werden könnten.
- ➔ **Ein Recht auf Beratung statt Beratungspflicht.** Schwangere Frauen entscheiden nicht leichtfertig über den Abbruch einer Schwangerschaft. Sie sind sich des Konfliktes zwischen Ihrem Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung und dem in ihnen entstehenden Leben bewusst. Beratung ist für viele von Ihnen in dieser schwierigen Situation wichtig. Eine Beratungspflicht innerhalb einer Wartezeit vor der Durchführung des Schwangerschaftsabbruches ist aber das Gegenteil von Selbstbestimmung. In fast keinem anderen europäischen Land gibt es vergleichbare gesetzliche Regelungen für den Schwangerschaftsabbruch, die in den Entscheidungsprozess der ungewollt Schwangeren im selben Maße eingreifen. Es ist nicht begründbar, warum Frauen in Deutschland keine souveräne Entscheidung treffen können sollten. Deshalb wollen wir, dass an die Stelle der derzeitigen Pflichtberatung ein Recht auf eine freiwillige und kostenfreie Beratung im Schwangerschaftskonflikt tritt.

→ Die Versorgung sollte gesichert und insbesondere durch eine entsprechende medizinische Aus- und Weiterbildung unterstützt werden.

Katja Meier

Anna Gallina

Katharina Binz

Doreen Denstädt

Katharina Fegebank

Benjamin Limbach

Ursula Nonnemacher

Josefine Paul

Aminata Touré

Antje Töpfer